



### INHALT:

#### **5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

Allgemeinverfügung: Besitzern von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet der Stadt Rosenheim wird aufgegeben unmittelbar nach Trachtende die Bienenvölker gegen Varroose zu behandeln ..... S. 18

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und 9 Stellplätzen in Rosenheim, Am Graspoint 38; Vorbescheid ..... S. 20

Widmung einer Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Teilfläche Fl.Nr.: 1630/10 ..... S. 22

Widmung einer Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Teilfläche Fl.Nr.: 1229/3 ..... S. 24

Information mit Beschilderung zur Rettungskette Forst ..... S. 26

#### **8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 27

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45.--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Den Besitzern von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet der Stadt Rosenheim wird aufgegeben, alle Bienenvölker unmittelbar nach Trachtende, jedoch spätestens bis 31.12.2016, gegen die Varroose zu behandeln.
- II. Für die Behandlung sind die in Deutschland zu diesem Zweck zugelassenen Mittel zu verwenden. Die Herstelleranweisungen sind dabei bei der Behandlung strikt einzuhalten.
- III. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

### **Hinweise:**

1. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
2. Zum Nachweis über die Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat der Imker ein „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“ zu führen.
3. Eine Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz)

### **Gründe:**

Das Staatl. Veterinäramt stellte fest, dass derzeit wie auch bereits in den vergangenen Jahren davon auszugehen ist, dass sämtliche Bienenvölker im Stadtgebiet Rosenheim mit der Varroa-Milbe befallen sind. Der flächendeckende Befall der Bienenvölker macht eine wirksame Behandlung aller Bienenvölker erforderlich.

Die Stadt Rosenheim ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gem. Art. 1 Abs.1 und 2 der Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroa-Milben zu behandeln sind. Sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Varroa-Milbe ist ein Parasit. Bei Befall mit diesem Parasiten werden Bienen in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt und können ihre Aufgaben im Stock nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Ohne Bekämpfung kann der Milbenbefall zur Schwächung und schließlich zum Untergang des gesamten Bienenvolkes führen.

Zwar ist auch bei fachgerechter Behandlung keine Milbenfreiheit zu erreichen, jedoch kann durch eine regelmäßig und planmäßig jährlich durchzuführende Behandlung verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt.

Die Behandlung der Bienenvölker ist deshalb zum Schutz gegen die Varroose erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen als die Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker sind für eine wirksame Bekämpfung der Varroose derzeit nicht ersichtlich. Die vorliegende Allgemeinverfügung verstößt damit nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

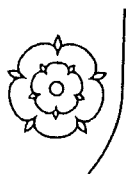
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Hoch  
Verwaltungsdirektor



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

Bauordnungs- und Vergabeamt  
Königstraße 24  
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 334/2015-N

Rosenheim, den 26.01.16

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Mehrfamilienhauses (20 WE) mit TG (22 Stellpl.) und 9 Stellplätzen - Vorbescheid

**Fl.Nr.:** 1756/3.6  
1760/0.3

**Gemarkung:** Rosenheim

**Bauort:** Am Graspunt 38

**Antragsnummer:** 334/2015-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**VORBESCHIED:**

I.

Zu dem Bauvorhaben nach Maßgabe des Vorbescheidsantrages vom 18.09.2015 Nr. 334/2015-N ergeht folgender Vorbescheid:

1. Es wird für die Überschreitung der zulässigen Geschossfläche um 57 m<sup>2</sup> eine Befreiung erteilt (beantragte Abweichung 1 vom 05.10.2015).
2. Die beantragte Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche wird abgelehnt. Die zulässige Grundfläche ist auch ohne Befreiung eingehalten (beantragte Abweichung 1 vom 05.10.2015).
3. Es wird für die Überschreitung der Baugrenzen um ca. 75 m<sup>2</sup> eine Befreiung erteilt (beantragte Abweichung 2 vom 05.10.2015).

4. Es wird für die Überschreitung der zulässigen Geschossanzahl eine Befreiung erteilt (beantragte Abweichung 3 vom 05.10.2015).
5. Es wird eine Abweichung hinsichtlich der Dachform erteilt (beantragte Abweichung 4 vom 05.10.2015).
6. Unter Berücksichtigung der erteilten Befreiungen ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig (Frage vom 18.09.2015 zum Vorbescheid).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.07.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Kettenstock



IV. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Fl.Nr. 1630/10, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümer der Straße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:


**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 29.01.16



Weinzierl

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der im Lageplan gekennzeichnete Georg-Staber-Ring, Fl.Nr. 1229/3, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße.

Anfangspunkt:      Abzweigung Schirmbeckstraße  
Endpunkt:            Einmündung Schirmbeckstraße  
Länge:                0,316 km

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224, eingesehen werden.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 29.01.16



Weinzierl



VI/672  
Umwelt- und Grünflächenamt  
15.12.2015

### Rettungskette Forst

Jährlich geschehen ca. 3000 bis 4000 Unfälle bei Waldarbeiten in Bayern. Wenn es im Wald zu einem Unfall kommt, kann schnelle Hilfe überlebenswichtig sein.

Bei einem Unfall im Wald stehen die Betroffenen jedoch oftmals vor einem Problem. Zum einen wissen viele Menschen nur ungefähr, wo sie sich gerade befinden. Zum anderen lässt sich der Unfallort den Integrierten Leitstellen oft nur schwer beschreiben. Das soll sich mit der „Rettungskette Forst“ ändern und so kostbare Zeit für die Rettung von Menschen gewinnen. An den Treffpunkten ist ein landesweit einheitlich, nummeriertes Schild angebracht, das die genaue Lage angibt. Mit ihnen kann im Unglücksfall ein Hilfesuchender über den Notruf schnellstmögliche und zielgenaue Hilfe organisieren. Für die Erholungssuchenden und Arbeiter im Wald bedeutet das ein Mehr an Sicherheit. Im Stadtgebiet Rosenheim werden vier solcher Treffpunkt-Schilder aufgestellt. Sie stehen an der Mangfallbrücke in Oberwöhr, am Wanderparkplatz an der Brunnholzstraße, am Kapellenweg / Haupttor sowie an der Buswendepalette in der Kastenauner Straße. Eine Karte mit allen verfügbaren Rettungstreffpunkten in Bayern finden Sie im Internet unter [www.rettungskette-forst.de](http://www.rettungskette-forst.de).

Neben der Beschilderung der Wälder mit Rettungstreffpunkten setzt die „Rettungskette Forst“ auch auf moderne Technik. Mit einer kostenlosen, im Internet verfügbaren App soll künftig jeder mit einem internetfähigen Handy von seinem aktuellen Standort im Wald zum nächstgelegenen Rettungspunkt finden.



*© Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr*

## 8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 4105224234	Elisabeth Spann	Elisabeth Spann

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 28.01.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand

### **Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgegeben:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag</b>
Sparkassenbuch Nr. 3111409003	Rosa Roppelt	Rosa Roppelt
Sparkassenbuch Nr. 3006804888	Petronilla Wolf	Petra Scholz-Gigler
Sparkassenbuch Nr. 3111140699	Ernst W. Eulenstein	Ernst W. Eulenstein

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 03.02.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand